



Ausgabe 16/2020 vom 15. Mai 2020

## Corona-Prämie des Bundes von Bundestag und Bundesrat beschlossen / Zahlreiche Bundesländer erklären sich

**Nächstes Corona Folge-Webinar am 20.05.2020**

**Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis 31. Mai 2020 verlängert**

**Neue Entgelttabellen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt für zweites Halbjahr 2020 und 2021**



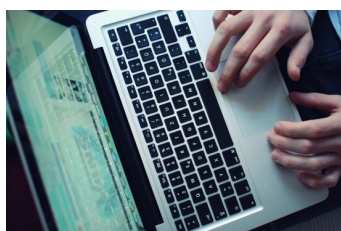
### Corona-Prämie des Bundes von Bundestag und Bundesrat beschlossen / Zahlreiche Bundesländer erklären sich

Heute hat der Bundesrat die bereits gestern vom Bundestag beschlossene Corona-Prämie mit der Verabschiedung des [Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#) gebilligt. Damit ist der Weg frei für die Zahlung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege bis zur Höhe von 1000 Euro finanziert durch den Bund. Wir berichteten darüber bereits in unserem [Newsticker Nr. 14 vom 30. April 2020](#).

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat in den letzten Tagen mehrfach darauf hingewiesen, dass nun die 16 Bundesländer gefordert sind, die Prämie bis zu den steuer- und abgabenfrei möglichen 1500 Euro aufzustocken. Diesem Appell sind bereits **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig Holstein** gefolgt und haben erklärt, den in diesen Zeiten arg strapazierten Mitarbeitern die volle Prämie zu ermöglichen.

Wir erwarten, dass die noch fehlenden Bundesländer sich in Kürze ebenfalls erklären und diesem Vorbild folgen werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



### Nächstes Corona Folge-Webinar am 20.05.2020

Corona-Prämie, Elterngeldgesetz, telefonische Krankschreibung - die mit den jüngsten politischen Entwicklungen einhergehenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen stellen wir Ihnen gern in unserem nächsten Corona Folge-Webinar näher vor.

Das ca. einstündige Webinar ist für den

**20. April 2020 um 11:00 Uhr**

geplant. Sofern Sie Interesse an unserem Webinar

haben, können Sie ganz bequem von Ihrem PC oder Laptop aus teilnehmen. Die Teilnahme ist auch dieses Mal kostenfrei und natürlich wird es wieder Raum für Ihre Fragen geben. Aus technischen Gründen ist die Teilnehmerzahl wieder begrenzt. Emeut wollen wir eine möglichst breite Information gewährleisten und werden das Webinar anschließend über unsere Homepage veröffentlichen.

Über folgenden Link können Sie sich für die Teilnahme registrieren:

[https://us02web.zoom.us/webinar/register/WN\\_lgQS8Xt7SjOj8j09cNNQw](https://us02web.zoom.us/webinar/register/WN_lgQS8Xt7SjOj8j09cNNQw)

Nach der Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit Informationen über die Teilnahme am Webinar.

Foto: Corinna Dumat / pixelio.de



### **Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis 31. Mai 2020 verlängert**

Die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ist bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängert worden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einstimmig am Donnerstag.

**Ab dem 1. Juni 2020** gilt dann wieder, dass für die ärztliche Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit eine körperliche Untersuchung notwendig ist.

**Bis einschließlich 31. Mai 2020** gilt, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch weiterhin nach telefonischer Anamnese erfolgen darf. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung des G-BA soll es sich um die letztmalige Verlängerung der Sonderregelung handeln. Bleibt zu beobachten, ob wir danach - zumindest in diesem Bereich - zur Normalität zurückkehren werden.

Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden, sollte es wider Erwarten zu einer weiteren Verlängerung der Sonderregelung kommen.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de



### **Neue Entgelttabellen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt für zweites Halbjahr 2020 und 2021**

Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt haben jeweils neue Entgelttabellen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des bpa Arbeitgeberverbandes herausgegeben. Sachsen-Anhalt hat bereits eine neue Entgelttabelle für das Jahr 2021 erstellt. Baden-Württemberg hat die Entgelttabelle für die zweite Jahreshälfte 2020 vorgelegt. Diese tritt somit ab dem 1. Juli 2020 in Kraft.

In Baden-Württemberg werden die Gehälter zum Beispiel für examinierte Pflegefachkräfte um 3,3 % erhöht, was zu einem Einstiegsgehalt von 3.154,01 € führt. Für examinierte Pflegefachkräfte in Sachsen-Anhalt erhöhen sich die AVR-Tabellenwerte um 4,9 %. Das bedeutet ein Einstiegsgehalt von 2.784,46 € zum 1. Januar

2021.

Die neuen Entgelttabellen finden Sie im Mitgliederbereich unter Entgelttabellen auf unserer Internetseite: [www.bpa-arbeitgeberverband.de](http://www.bpa-arbeitgeberverband.de).

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.